

Richtlinie

Hessen-Invest-Start - Programm zur Frühphasen-Finanzierung technologieorientierter Unternehmensgründungen

1. Zielsetzung

Das Land Hessen will im Rahmen des Programms Hessen-Invest-Start technologieorientierte Unternehmensgründungen in den Zukunftstechnologiefeldern Biotechnologie, Umwelttechnologie, Nanotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie in ihrer Frühphase fördern

Dazu gewährt die Investitionsbank Hessen (IBH) im Rahmen eines Treuhandverhältnisses für das Land Hessen finanzielle Hilfen für Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Unternehmensgründungen in den genannten Zukunftstechnologiefeldern.

Das Programm wendet sich insbesondere an Hochschulabsolventen, Forschergruppen oder erfahrene Wissenschaftler und Ingenieure aus den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen bestehender Betriebe, die während ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit eine Produkt- oder Dienstleistungsidee entwickelt haben und diese in einem eigenen Unternehmen zur Marktreife führen wollen.

Förderfähig sind die mit dem Gründungsvorgang verbundenen Ausgaben, die Anlaufkosten der Gesellschaft und die in Zusammenhang mit einer Produktentwicklung durchzuführenden anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Ausgaben für die Markteinführung.

Die Förderung erfolgt durch zinsfreie Darlehen, die während der Laufzeit tilgungsfrei sind, und/oder durch Beteiligungen in stiller oder offener Form. Der Darlehensgeber erhält die Möglichkeit zum Erwerb/Zeichnung von Anteilen am Stammkapital/Grundkapital der anzustrebenden Unternehmensgründung.

2. Fördergebiet

Das geplante Vorhaben muss in Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen außerhalb Hessens. Die Ausgaben für beide Aktivitäten zusammen dürfen 25 % der ausgezahlten finanziellen Hilfen nicht übersteigen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler oder kleinere Wissenschaftlergruppen aus hessischen Hochschulen, hessischen Forschungseinrichtungen oder Spin-offs aus hessischen Unternehmen. Antragsberechtigt sind auch Gründer ohne Hochschulabschluss, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden kann. Anträge aus anderen Bundesländern können berücksichtigt werden, wenn deren Vorhaben in Hessen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind auch in Gründung befindliche Unternehmen oder bereits gegründete Unternehmen, deren Handelsregistereintragung nicht länger als 12 Monate zurückliegen soll.

4. Verwendungszweck

Mit der Förderung soll die Basis für den Unternehmensstart geschaffen werden. Die Förderung dient der Abdeckung von Ausgaben für die Gründung, der Fortführung/Beendigung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der Produktionsvorbereitung und des Markteintritts.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Pauschalen für eigenes angestelltes Personal sowie am Vorhaben mitwirkende Firmeninhaber (bei entsprechender technischer Qualifikation) für einen vollen Personalmonat (bei Teilzeitkräften oder kürzeren Zeiträumen entsprechend verringert) in der Regel in Höhe von:
 - 6.500 Euro für Personen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation
 - 5.500 Euro für Mitarbeiter mit anderen staatlichen Abschlüssen (z. B. Techniker, Meister)
 - 4.500 Euro für Facharbeiter mit anerkanntem Ausbildungsberuf.

Die Ausgaben für sonstiges Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Diese Pauschalen verstehen sich als Personal- und Arbeitsplatzkosten und decken alle dadurch entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lohn- und Lohnnebenkosten, allgemeine Ausgaben zur kaufmännischen Betriebsführung, allgemeine Beratungsausgaben und Ausgaben für die Arbeitsplatzausstattung und Miete ab.

- Ausgaben in Höhe der gezahlten Entgelte für Recherchen in elektronischen Informationsdatenbanken, Schulungs- und Qualifizierungsveranstaltungen.
- Ausgaben in Zusammenhang mit der Anmeldung von Patenten einschließlich der Kosten für Patentberatung und Patentanwälte.
- Rechtsberatungs- und Rechtsanwaltskosten in Zusammenhang mit der Unternehmensgründung bzw. Umgründung.
- Ausgaben für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder andere Unternehmen.

- Investitionen in Anlagevermögen (Maschinen, Laborausstattung, EDV-Ausstattung, soweit diese nicht der Arbeitsplatzausstattung zuzurechnen sind), soweit diese Güter den betrieblichen Funktionsbereichen Forschung und Entwicklung oder Produktentwicklung zugerechnet werden können.
- Ausgaben für Messebesuche in angemessenem Umfang, Markt- und Meinungsforschung oder Einführungswerbung.

Nicht förderfähig sind Ausgaben in Zusammenhang mit der Aufbringung des notwendigen Stammkapitals/Grundkapitals für die zu gründende Kapitalgesellschaft.

Voraussetzung der Förderung ist, sofern noch keine Kapitalgesellschaft gegründet wurde, dass die Unternehmensgründer innerhalb von 9 Monaten eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Hessen gründen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch zinsfreie Darlehen, die während der Laufzeit tilgungsfrei sind, und/oder durch Beteiligungen in stiller oder offener Form.

Bei Vorhaben eines Gründers wird die Förderung zunächst in Form eines persönlichen Darlehens an den Gründer vergeben. Die Förderung soll einen Betrag von 150.000 Euro pro Vorhaben nicht übersteigen.

Bei Vorhaben von Gründerteams (mindestens drei Personen) wird der Darlehensbetrag an die antragstellende Gruppe vergeben. Dabei wird das Gründerteam juristisch als BGB-Gesellschaft behandelt. Bei Wissenschaftlergruppen soll die Förderung einen Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen.

Diese Förderhöhen gelten unabhängig davon, ob die Abwicklung mit einer bereits vorhandenen Kapitalgesellschaft erfolgt oder zunächst direkt mit den Unternehmensgründern.

Das Darlehen wird in vier gleichen Raten ausgezahlt, beginnend mit dem Abschluss des Darlehensvertrages. Zwischen den Zahlungen sollte grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Monaten liegen. Von diesem Rhythmus kann nach Ablauf von sechs Monaten insbesondere dann abgewichen werden, wenn förderfähige Ausgaben in entsprechender Höhe nachgewiesen werden.

Das Darlehen ist mit einer Laufzeit von maximal 60 Monaten ausgestattet und ist danach endfällig.

Die Vergabe der Darlehen erfolgt ohne die Bereitstellung von banküblichen Sicherheiten.

Wesentlich für die Vergabe der Mittel ist die vertragliche Verpflichtung des Antragstellers, die IBH am Stammkapital/Grundkapital der neu zu gründenden oder der bestehenden Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Einzelregelungen zu beteiligen.

- **Kapitalgesellschaft als Rechtskörper noch nicht vorhanden**

Die Förderung besteht aus direkten Darlehen an den/die Unternehmensgründer, die sich im Darlehensvertrag verpflichten, ihr Vorhaben in eine Existenzgründung einmünden zu lassen, d.h. innerhalb von längstens neun Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrages muss eine GmbH oder eine (kleine) AG gegründet sein.

Weiterhin verpflichten sie sich, der IBH einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der neu zu gründenden Gesellschaft einzuräumen. Dieser Anteil beträgt im Regelfall 12 %. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Vom Regelfall abweichende Beteiligungsquoten sind daher möglich.

Der über die Einlage in das Grund-/Stammkapital hinausgehende Wert der Beteiligung wird dem Unternehmen als Agio zur Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt. Bereits ausgezahlte Darlehen werden auf das Agio angerechnet. Der darüber hinausgehende Betrag im Rahmen der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 4 und der vorstehenden Höchstbeträge (150.000/250.000 Euro) wird dem Unternehmen als Gesellschafterdarlehen, das bei Bedarf mit Rangrücktritt ausgestattet werden kann, zur Verfügung gestellt.

Wird die Unternehmensgründung nicht erreicht, so entfällt der Anspruch auf die Auszahlung weiterer Teilbeträge aus dem Darlehen. Der Darlehensgeber hat dann das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung des Darlehens. Über die Rückzahlungsmodalitäten wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Rückzahlungsmodalitäten sehen eine sofortige Fälligstellung und Rückforderung der ausgezahlten Darlehensbeträge aus folgenden Tatbeständen vor:

- Die Unternehmensgründung ist in einem Zeitraum von neun Monaten nach Auszahlung der ersten Darlehensrate aus vom Darlehensnehmer zu vertretenden Gründen nicht erreicht und kurzfristig auch nicht absehbar.

Vom Darlehensnehmer *nicht* zu vertreten sind in der Regel folgende Tatbestände:

- Die Kommerzialisierbarkeit der Projektidee lässt sich nicht nachweisen.
 - Die patentrechtliche Absicherung ist nicht darstellbar.
 - Die Analyse der Wettbewerbssituation zeigt einen deutlichen Entwicklungsrückstand gegenüber den Konkurrenten.
 - Eine Finanzierung der weiteren Unternehmensentwicklung ist nicht absehbar.
- Es hat vor Rückzahlung des Darlehens eine Sitzverlagerung des Unternehmens an einen Ort außerhalb Hessens stattgefunden.
 - Die ausgezahlten Darlehensbeträge sind ganz oder teilweise für nicht förderfähige Ausgaben verwendet worden.
 - Für Kooperation oder Forschungsaufträge wurden mehr als 25 % der ausgezahlten Mittel außerhalb Hessens verwendet.

Für den Fall der programmgemäßen Verwendung der Mittel und der Einstellung des Gründungsvorhabens aufgrund vom Darlehensnehmer nicht zu vertretenen Gründen kann seitens des Darlehensgebers auf eine vollständige Rückzahlung des Darlehens verzichtet werden. Eine Entscheidung über die Höhe der Rückforderung trifft der Darlehensgeber.

- **Kapitalgesellschaft als Rechtskörper vorhanden**

Wurde bereits eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder einer kleinen AG gegründet, wird mit der IBH folgende Vereinbarung getroffen:

Die IBH erhält einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft.

Dieser Anteil beträgt im Regelfall 10 %. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Vom Regelfall abweichende Beteiligungsquoten sind daher möglich.

Der über den für die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Agio bereitgestellt. Daneben können im Rahmen der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 4 bis zur vorstehenden Höchstgrenze (150.000/250.000 Euro) Gesellschafterdarlehen gewährt werden.

Für entstehende Beteiligungen gelten folgende Regelungen:

Das Stammkapital/Grundkapital ist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vollständig einzuzahlen.

Die Beteiligung wird für die Regellaufzeit von 60 Monaten fest vereinbart.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist vorbehaltlich der Zustimmung der IBH zulässig. Der Beteiligungsgeber muss nicht den üblichen EU-Kriterien eines mittelständischen Unternehmens genügen. Während der Regellaufzeit sollen die Unternehmensgründer (Antragsteller) die Mehrheit am Grundkapital/Stammkapital halten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der IBH.

Der/die Gründungsgesellschafter verpflichtet/n sich, bei der Unternehmensgründung alle bisher innerhalb des Vorhabens erworbenen Kenntnisse und Rechte in das neu zu gründende Unternehmen einzubringen. Ebenso einzubringen sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente. Grundsätzlich sollen die von den Unternehmensgründern eingebrachten Patente dem Unternehmen für eine exklusive Nutzung zur Verfügung stehen.

Nach Ende der vorgesehenen Regellaufzeit von 60 Monaten haben die Gesellschafter das Recht, den Gesellschaftsanteil der IBH zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert.

Die IBH hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren. Den übrigen Gesellschaftern wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Verkauf des Gesellschafteranteils darf nicht vor Ende der Regellaufzeit des Gesellschafterdarlehens verlangt werden.

Für den Fall des Ausscheidens eines Gründungsmitgliedes auf eigenen Wunsch oder durch Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft vor einer Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens bzw. vor Ende der Regellaufzeit der Beteiligung erhalten die verbleibenden Gesellschafter ein Vorkaufsrecht auf dessen Anteile zu Anschaffungskosten.

6. Antragsverfahren

Anfragen und Anträge sind zu richten an:
Investitionsbank Hessen, Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main,
oder an die Niederlassungen in
Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden und
Kassel, Kurfürstenstr. 7, 34177 Kassel.

In der Regel sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Entwurf eines Business-Plans mit folgenden Bestandteilen:
 - Vorstellung des zukünftigen Unternehmerteams - Lebensläufe, Kompetenzen
 - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmensgründer
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäftsidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation (insbesondere bei biotechnologischen Vorhaben)
 - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
 - Finanzplan
 - Darstellung der geplanten Gesellschaftsform

Das Bearbeitungsentgelt beträgt 1000 Euro. Davon werden 500 Euro nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen fällig, der Rest nach erteilter Genehmigung des Antrags.

Die IBH koordiniert die Durchführung der mit der Umsetzung dieses Programmes notwendigen administrativen Maßnahmen. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsgrundlage für das Vergabegremium.

Bei inhaltlichen Bewertungen beteiligt die IBH ggf. die HA Hessen Agentur GmbH.

Die Förderwürdigkeit gilt für die Gewinner von Gründerwettbewerben, insbesondere der hessischen Wettbewerbe Science4Life sowie Promotion als festgestellt.

Weitere Kriterien zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind:

Vorlage der Grundzüge eines Business-Plans

- Einbringen eigener Patente in das Vorhaben (insbesondere bei biotechnologischen Vorhaben)
- Verantwortliche Durchführung von BMBF-Projekten oder gleichwertiger FuE-Projekte anderer Zuwendungsgeber
- Positive gutachterliche Stellungnahmen

Hinsichtlich der Förderfähigkeit werden zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt:

- Hohe Kommerzialisierbarkeit des Vorhabens
- Beitrag zur Stärkung des Technologie- bzw. Medienstandortes Hessen

Die Anträge werden einem Vergabegremium vorgelegt. Die IBH entscheidet auf der Basis der Empfehlung des Vergabegremiums abschließend.

7. Weitere Bestimmungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Eine Kombination der Darlehen oder Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist möglich. Die zusätzliche Inanspruchnahme aller vorhandenen Existenzgründungsprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist zulässig. Dies gilt auch für das ERP-Innovationsprogramm sowie für Fachprogramme des BMBF und das Programm PRO INNO. Soweit den Programmen ein Subventionswert beizumessen ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu beachten.

Die Finanzierungsbeiträge sind stets zusätzliche Hilfen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Darlehen und/oder Beteiligungen besteht nicht. Die IBH trifft die Entscheidung über die Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO finden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Finanzierungsinstrumente eingeschränkt wie folgt Anwendung:

Die Mittel werden anteilig zum Projektfortschritt ausgezahlt. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages wird von der IBH überwacht. Der IBH ist regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind der IBH unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der IBH. Vor Auszahlung der letzten Finanzierungsstranche ist der IBH eine Projektdokumentation mit zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen.

Der IBH stehen die zur Überwachung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung notwendigen Rechte zu. Sie prüft die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sowie auf Vertretung in den Aufsichtsgremien. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Hessen bleiben unberührt.

Wird der Verwendungszweck nicht erreicht, so entfällt der Anspruch auf die Auszahlung weiterer Mittel. Die IBH hat das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung gewählter Darlehen. Entsprechendes gilt für stille Beteiligungen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten gekündigter Darlehen und stiller Beteiligungen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. In den Rückzahlungsmodalitäten ist für den Fall der nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung die sofortige Fälligkeit und Rückforderung einschließlich einer Verzinsung von 6 % vom Tage der Auszahlung an vorzusehen. Für den Fall der programmgemäßen Verwendung der Mittel und der Einstellung des Projektes auf Grund vom Darlehensnehmer nicht zu vertretenen Gründen kann seitens der IBH auf eine vollständige Rückzahlung verzichtet werden. Eine Entscheidung über die Höhe der Rückforderung trifft die IBH im Rahmen der Wertgrenze nach § 59 LHO ansonsten das HMWVL.

Für offene Beteiligungen kann bei Verfehlen des Verwendungszwecks von den Kündigungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht werden. Über die Rückzahlungsmodalitäten wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Richtlinie tritt am 03.12.2004 in Kraft und ist bis zum 31.12.2006 befristet.

Anhang:

Konditionen

Darlehen und offene Beteiligungen können im de-minimis-Rahmen innerhalb von drei Jahren bis maximal 100.000 Euro vergeben bzw. eingegangen werden, sofern der Empfänger keine weiteren de-minimis-Beihilfen erhalten hat.

Für stille Beteiligungen gelten folgende Konditionen:

| | | |
|---------------------|---|--------|
| Jährlicher Aufwand: | - feste Vorabvergütung | 9,00 % |
| | (mindestens 400 Basispunkte über dem aktuellen EU-Referenzzinssatz) | |
| | - ergebnisabhängige Vergütung | 2,75 % |

(jeweils bezogen auf die Beteiligungshöhe)

Offene und stille Beteiligungen sind kombinierbar.